

05.12.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu BSE und der Sicherheit von Futtermitteln

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 128507 - vom 29. November 2000. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 16. November 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu BSE und der Sicherheit von Futtermitteln

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu BSE, insbesondere vom 19. Februar 1997 zu den Schlussfolgerungen des Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE¹ und vom 19. November 1997 zu dem Bericht des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE²,
 - in Kenntnis des Ergebnisses der gemeinsamen Konferenz des Parlaments und der Kommission zum Thema Fleisch- und Knochenmehl am 1. und 2. Juli 1997,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Konferenz des Parlaments und der Kommission zu BSE am 30. November und 1. Dezember 1998,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 17. Mai 2000 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (KOM(1998) 623 – C4-0025/1999 – 1998/0323(COD))³,
 - in Kenntnis des Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (KOM(2000) 574), wonach gefallene Tiere aus der Erzeugung von Fleisch- und Knochenmehl und aus der Nahrungskette herausgenommen werden müssen,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses zur geografischen Risikobewertung für TSE vom 1. August 2000,
 - gestützt auf Artikel 153 des EG-Vertrags (Verbraucherschutz), in dem niedergelegt ist, dass die Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information leistet,
- A. in der Erwägung, dass alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Verbleib von Lebensmitteln und Futtermitteln im Markt auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips und wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen werden müssen,
- B. in der Erwägung, dass es für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, dass Entscheidungen, die auf europäischer Ebene gemäß den Vorschriften der Verträge und darauffolgenden europäischen Rechtsvorschriften getroffen wurden, von den Mitgliedstaaten zu achten sind,

¹ ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 61.

² ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 81.

³ Angenommene Texte Punkt 7.

- C. in der Erwägung, dass es für die Nahrungsmittelpolitik der Europäischen Union von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass nur für sichere Nahrungs- und Futtermittel die Genehmigung für eine Vermarktung erteilt wird,
 - D. in der Erwägung, dass im Rahmen eines im Juni 2000 eingeleiteten sechsmonatigen experimentellen Testprogramms 35 Fälle von BSE-infizierten Tieren aufgedeckt wurden, die durch normale tierärztliche Untersuchungen nicht ermittelt worden wären,
 - E. in der Erwägung, dass es in einigen Mitgliedstaaten infolge von Betrug oder Kreuzkontamination dennoch zur Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl an Wiederkäuer gekommen ist (gemäß den veterinärrechtlichen Kontrollen der Kommission von 1999),
1. ist der Ansicht, dass die Rückverfolgbarkeit der Nahrungsmittel ab Fütterung und Anbau bis zum Verzehr ein Eckstein der EU-Nahrungsmittelpolitik sein sollte;
 2. vertritt die Auffassung, dass es als Verbrechen betrachtet werden sollte, wenn wissentlich zugelassen wird, dass ein infiziertes oder infektiöses Tier in die Nahrungsmittelkette gelangt;
 3. erinnert daran, dass ein Verbot der Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl an Wiederkäuer seit 1994 EU-weit in Kraft ist; betont, dass Nichtwiederkäuer unter keinen Umständen mit tierischen Proteinen gefüttert werden dürfen, die aus nicht für den menschlichen Verzehr zulässigen Quellen stammen;
 4. bedauert die fehlende Harmonisierung beim Verbot von Tiermehl und fordert deshalb das Verbot der Tierfutterproduktion und von Fütterungspraktiken in der Landwirtschaft, die die Rückführung von Tiermaterial an Rinder, Schafe, Ziegen und alle anderen Tiere, einschließlich Geflügel und Fisch umfassen, solange die Mitgliedstaaten die Anwendung der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Verhütung von BSE (20minütige Hitzebehandlung bei 133°C, 3 bar; garantierte Aussonderung von spezifiziertem Risikomaterial usw.) nicht gewährleisten können, und solange die Aussonderung gefallener Tiere, wie von der Kommission vorgeschlagen (KOM(2000) 574) nicht umgesetzt wurde;
 5. weist insofern darauf hin, dass auch Blut und Blutprodukte einem totalen Verbot in Futtermitteln unterliegen müssen, die für Tiere bestimmt sind, einschließlich Gemische von Blut und Blutprodukten mit anderen Produkten;
 6. bekräftigt die Notwendigkeit, dass die höchstmöglichen Hygienestandards und Schutz der menschlichen Gesundheit auch für Drittländer gelten, und fordert die Kommission auf, einschlägige Rechtsvorschriften durchzusetzen und auf internationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
 7. bekräftigt seine Forderung nach rascher Einführung von zwingend vorgeschriebenen BSE-Tests bei allen Rindern, Schafen und Ziegen, die zum Schlachten bestimmt sind, angefangen mit all denjenigen über einem Alter von 18 Monaten, in allen Mitgliedstaaten, um sich ein klares Bild von der epidemiologischen Lage in ganz Europa zu verschaffen;
 8. besteht darauf, dass im Rahmen des Konzertierungsverfahrens die für die Durchführung der Tests und für weitere Seuchentilgungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel

verfügbar gemacht werden;

9. fordert die Kommission auf, die Standards des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE) und die Risikoeinstufung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses im Lichte der Testergebnisse auszuweiten, um sie als Grundlage für eine Überarbeitung der derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften für Fleisch, Fleischprodukte, Tiermehl und Risikomaterial im Interesse eines präventiven Verbraucherschutzes zu verwenden;
10. bekräftigt seine Forderung nach Erforschung und Finanzierung schneller Untersuchungsmethoden für TSE;
11. bekräftigt seine Forderung nach Entfernung ganzer Herden aus der Nahrungskette, wenn ein Test positive Ergebnisse zeitigt;
12. stellt fest, dass die Landwirte wahrscheinlich als erste mögliche Fälle von Infektionen in ihrem Viehbestand entdecken; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die nationalen Seuchentilgungsverfahren (und insbesondere die Entschädigung für infizierte Tiere basierend auf ihrem Marktwert) so beschaffen sein sollten, dass sie all diejenigen, die an den ersten Phasen der Nahrungsmittelkette beteiligt sind, veranlassen, sich zu melden, wenn sie Verdacht auf BSE hegen;
13. wünscht die zügige Durchführung eines Gemeinschaftsplans für den Transport, die Lagerung und die Verbrennung von Tiermehl;
14. betont, dass die gleichen Normen für die Erzeugung von organischen Düngemitteln und anderen Erzeugnissen, die Fleisch- und Knochenmehl, Knochenmehl oder Hornmehl enthalten, angewandt werden müssen;
15. regt an, die Erforschung und Entwicklung der Nutzung von nicht für den menschlichen Verzehr zulässigen tierischen Abfallprodukt (z.B. Biogas, Mitverbrennung in Kraftwerken, Zementherzeugung und Biotreibstoffe) zu untersuchen und zu fördern;
16. verurteilt die Mitgliedstaaten dafür, dass sie notwendigen einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich Hygiene, Futtermittelproduktionsmethoden, Behandlung von Risikomaterial, Tierernährung, Überwachung und Etikettierung nur schleppend umsetzen;
17. fordert die Kommission auf, es davon zu unterrichten, welche Mitgliedstaaten die EU-Vorschriften über das Verbot von Fleisch- und Knochenmehl in Futtermitteln für Wiederkäuer und die Hitze/Druckmethode zur Herstellung von Fleisch- und Knochenmehl umgesetzt und ordnungsgemäß durchgeführt haben;
18. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zu erarbeiten, durch den die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission und dem Europäischen Parlament jährlich über das Ergebnis der Durchführung aller einschlägiger EU-Rechtsvorschriften für den Rindfleischsektor sowie die Tierernährung und Überwachung Bericht zu erstatten, insbesondere über die Gesamtzahl, die Häufigkeit und den Ort von Hygienekontrollen bei der Futtermittelerzeugung und im Rindfleischsektor;
19. unterstreicht seine Forderung nach einem Dringlichkeitssystem (mit einstweiligen Verfügungen), das der Kommission die Möglichkeit gibt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn Gemeinschaftsnormen in den Mitgliedstaaten nicht vorschriftsgemäß eingehalten

oder kontrolliert werden, da die Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags zuviel Zeit in Anspruch nehmen, um den Schutz des Verbrauchers vor unmittelbar drohenden Gefahren zu gewährleisten;

20. weist darauf hin, dass es derzeit keine gemeinsamen Bestimmungen zur Bekämpfung von Scrapie gibt, und fordert den Rat deshalb auf, endlich den obengenannten Vorschlag für eine TSE-Verordnung zu prüfen;
21. betont, dass die offene Angabe aller Zutaten der in der Europäischen Union hergestellten und vermarkteten Futtermittel von der Futtermittelindustrie gewährleistet werden muss;
22. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.